

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 08.03.2011
(Prof. Verena Murschetz, Prof. Andreas Scheil)

I.

D und E verschaffen sich mit Hilfe eines Dietrichs Zutritt zur Ordination des Arztes A. Sie entwenden 2.000 € Bargeld, einen Laptop und Medikamente im Wert von € 1.500. Als die Männer den (nicht durch ein Passwort geschützten) Laptop durchforsten, finden sie Aufzeichnungen, wonach A dem Sozialversicherungsträger über mehrere Jahre hinweg durch die Vorlage selbstangefertigter Belege nicht durchgeführte Krankenbehandlungen verrechnete. Daraufhin beschließen die beiden, A auch dafür büßen zu lassen. Das Duo fordert per SMS von A 50.000 Euro, ansonsten werden sie seine Umtriebe bei der Leistungsverrechnung aufliegen lassen. Doch die SMS wird nicht von A, sondern seiner Frau gelesen, die sofort die Polizei verständigt. D und E werden bald ausgeforscht.

Bei den Einvernahmen stellt sich heraus, dass die beiden vorhatten, A eine gehörige Abreibung zu verpassen, da ihre Schweigegeldforderung nicht erfüllt worden war. Ihren Plan wollten sie in drei Tagen durchführen. Sie hatten bereits einen Baseballschläger besorgt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, D und E.

II.

F verkräftet die Trennung von B nicht und will nun Bs Existenz zerstören. Sie legt daher vor jede Tür in Bs Wohnanlage ein Flugblatt, das eindeutig zum Ausdruck bringt, dass er ein Kinderschänder sei.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von F.

III. StPO

M wird eine fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst (§ 170 Abs 1 StGB) zur Last gelegt. In der Hauptverhandlung bestreitet er den Vorwurf, woraufhin vertagt wird. Trotz ordnungsgemäßer Ladung erscheint M nicht zur weiteren HV, weil ihm die finanziellen Mittel (23 Euro) zur Anreise fehlen. Die HV wird daher in seiner Abwesenheit durchgeführt. Da der Ziviltechniker einen schweren Schlaganfall erlitten hat, wird sein Gutachten in der HV verlesen. M wird nach § 170 Abs 1 StGB verurteilt, weil durch seine weggeworfene Zigarette zwei Müllcontainer ausbrannten. Zur inneren Tatseite führt das Gericht nur aus, dass „dem M kein Vorsatz nachgewiesen werden kann“.

1) War das Vorgehen des Gerichts korrekt, ist das Urteil in Ordnung?

2) Wie kann M gegebenenfalls gegen das Urteil vorgehen?

Die mündlichen Prüfungstermine werden voraussichtlich ab Dienstag, den 15.03.2011, veröffentlicht. Die Noten können aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mehr via lfu-online oder persönlich im Sekretariat erfragt werden.